

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

| HmbGVBl. Nr. 51 | DIENSTAG, DEN 1. DEZEMBER                                                                                                                                                                                                                            | 2009  |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Tag             | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                               | Seite |
| 17.11.2009      | Verordnung über die Vergütung von Arbeit und Bildung nach § 43 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes und § 43 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (Hamburgische Strafvollzugsvergütungsordnung – HmbStVollzVergO) .....<br>neu: 3120-3-2 | 391   |
| 20.11.2009      | Verordnung über den Bebauungsplan Uhlenhorst 13 .....                                                                                                                                                                                                | 393   |

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung über die Vergütung von Arbeit und Bildung nach § 43 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes und § 43 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (Hamburgische Strafvollzugsvergütungsordnung – HmbStVollzVergO)

Vom 17. November 2009

Auf Grund von § 43 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes (HmbStVollzG) vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257) und § 43 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (HmbJStVollzG) vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257, 280) und der Weiterübertragungsverordnung-Strafvollzugsvergütungsordnung vom 22. Januar 2008 (HmbGVBl. S. 50) wird verordnet:

#### § 1

##### Grundlage der Vergütung

(1) Die wöchentliche Arbeitszeit soll 34 Stunden betragen.

(2) Das Arbeitsentgelt und die Ausbildungsbeihilfe werden nach einem Stundensatz bemessen, bei dessen Berechnung die Soll-Arbeitszeit gemäß Absatz 1 sowie fünf Arbeitstage pro Woche zugrunde gelegt werden. Vergütet werden nur die tatsächlich geleisteten Stunden. Dies gilt auch, wenn die Soll-Arbeitszeit auf Grund der tatsächlichen Gegebenheiten in einer Justizvollzugsanstalt unterschritten wird.

#### § 2

##### Grundlohn

(1) Der Grundlohn des Arbeitsentgelts (§ 40 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 HmbStVollzG und § 40 Absatz 2 und Absatz 3

Nummer 1 HmbJStVollzG) wird nach folgenden Vergütungsstufen festgesetzt:

1. Vergütungsstufe I: Arbeiten einfacher Art, die keine oder wenige Vorkenntnisse und nur eine kurze Einarbeitungszeit erfordern,
2. Vergütungsstufe II: Arbeiten, die durchschnittliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und die Geschicklichkeit der Gefangenen stellen und eine längere Einarbeitungszeit (von regelmäßig mehr als fünf Arbeitstagen) erfordern,
3. Vergütungsstufe III: Arbeiten, die ein besonderes Maß an Können, Einsatz und Verantwortung erfordern.

(2) Der Grundlohn beträgt in der Vergütungsstufe I 75 vom Hundert, in der Vergütungsstufe II 100 vom Hundert und in der Vergütungsstufe III 125 vom Hundert der Eckvergütung nach § 40 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 HmbStVollzG und nach § 40 Absatz 3 Nummer 1 HmbJStVollzG.

(3) Der Grundlohn nach Absatz 2 erhöht sich in Vergütungsstufe I nach vier Monaten auf 87,5 vom Hundert (Vergütungsstufe I+), in Vergütungsstufe II nach sechs Monaten auf 112,5 vom Hundert (Vergütungsstufe II+) und in Vergütungsstufe III nach acht Monaten auf 137,5 vom Hundert (Vergütungsstufe III+). Dies gilt nicht, wenn die Arbeitsleistung der Gefangenen nicht den durchschnittlichen Anforderungen der jeweiligen Tätigkeiten entspricht.

(4) Der Grundlohn erhöht sich nach Absatz 3 nur, wenn die Gefangenen die entsprechenden Zeiträume zusammenhängend gearbeitet haben. Zeiten, in denen die Gefangenen infolge Krankheit oder sonst unverschuldet an ihrer Arbeitsleistung gehindert waren, werden bis zu fünf Arbeitstagen pro Monat angerechnet, im Übrigen führen sie zu einer Hemmung des Laufs des Berechnungszeitraums. Verschuldete Fehlzeiten führen in der Regel zu einer Unterbrechung des Berechnungszeitraumes, welcher bei der Wiederaufnahme der Tätigkeit neu beginnt. Von der Unterbrechung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn diese unter Berücksichtigung aller Umstände (insbesondere Anlass, bisherige Anwartschaftszeit, sonstiges Arbeitsverhalten, übrige Fehlzeiten) unbillig erscheint. In diesen Fällen führen verschuldete Fehlzeiten zu einer Hemmung des Laufs des Berechnungszeitraums.

### § 3

#### Leistungs- und Zeitzulagen

(1) Zum Grundlohn kann eine Leistungszulage von 10 vom Hundert gewährt werden, wenn Gefangene dauerhaft weit über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbringen. Die Vergabe ist monatlich zu prüfen und zu begründen.

(2) Zum Grundlohn kann eine Zeitzulage von jeweils 5 vom Hundert gewährt werden, wenn Arbeiten zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden.

### § 4

#### Arbeitstherapeutische Beschäftigung

Soweit ein Arbeitsentgelt nach § 40 Absatz 2 Satz 2 HmbStVollzG oder nach § 40 Absatz 2 Satz 2 HmbJStVollzG zu zahlen ist, beträgt es in der Regel 75 vom Hundert des Grundlohns der Vergütungsstufe I.

### § 5

#### Ausbildungsbeihilfe

(1) Die Ausbildungsbeihilfe nach § 41 HmbStVollzG und nach § 40 Absätze 1 und 3 HmbJStVollzG wird in den ersten beiden Monaten nach der Vergütungsstufe I, im dritten bis achten Monat nach der Vergütungsstufe II und ab dem neunten Monat nach der Vergütungsstufe III gewährt. Die Erhöhung erfolgt nicht, wenn die Leistungen der Gefangenen nicht dem entsprechenden Stand der Aus- oder Weiterbildung genügen. § 2 Absatz 3 findet keine Anwendung. § 2 Absatz 4 gilt für die Berechnung der Zeiträume nach Satz 1 entsprechend.

(2) § 3 gilt entsprechend.

(3) Mit Beginn einer neuen Maßnahme der schulischen oder beruflichen Aus- oder Weiterbildung beginnt der Berechnungszeitraum nach Absatz 1 Satz 1 erneut.

### § 6

#### Auswirkungen von Abwesenheiten auf die Vergütung

(1) Von den Gefangenen nicht zu vertretende Abwesenheiten vom Arbeitsplatz oder der Bildungseinrichtung können bei der Bemessung der Vergütung abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 2 bis zu drei Stunden pro Woche unberücksichtigt bleiben.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Betrieb in einem Arbeitsbetrieb oder einer Bildungseinrichtung für alle Gefangenen ruht oder wenn die Gefangenen krankheitsbedingt abwesend sind.

### § 7

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Diese Verordnung ersetzt gemäß Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes in ihrem Geltungsbereich die Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57) in der geltenden Fassung.

(3) Bei der Berechnung der Zeiträume nach § 2 Absatz 3 Satz 1 und § 5 Absatz 1 Satz 1 werden Zeiträume, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllt worden sind, nach Maßgabe des § 2 Absatz 4 berücksichtigt.

Hamburg, den 17. November 2009.

**Die Justizbehörde**

## Verordnung über den Bebauungsplan Uhlenhorst 13

Vom 20. November 2009

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), § 7 Absatz 6 Satz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 43), § 4 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 414), § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Uhlenhorst 13 für den Geltungsbe-  
reich – Oberaltenallee – Nordostgrenze des Flurstücks 6340 –  
über das Flurstück 5750 – Südgrenze Flurstück 5750 – über das  
Flurstück 5750 – Südwestgrenze der Flurstücke 6336, 6341  
und 6342 der Gemarkung Uhlenhorst (Bezirk Hamburg-Nord,  
Ortsteil 415) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die  
ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende  
Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden  
beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann  
niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die  
zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zustän-  
digen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei  
eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim  
Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kosten-  
erstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeich-  
neten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein  
Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er  
kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen,  
dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem  
Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungs-  
anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren  
nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1  
bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die  
Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des  
Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort  
bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Bau-  
gesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften  
über das Verhältnis des Bebauungsplans und des  
Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beacht-  
liche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dem Inkraft-  
treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem  
örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die  
Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht  
worden sind.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach-  
stehende Vorschriften:

1. Die festgesetzten Grundflächenzahlen dürfen für Anlagen  
nach § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 der Baunutzungs-  
verordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I  
S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466,  
479), in dem mit „(D)“ bezeichneten Allgemeinen Wohn-  
gebiet bis 0,9, in dem mit „(C)“ bezeichneten Allgemeinen  
Wohngebiet bis 0,7 und im Kerngebiet bis 1,0 überschrit-  
ten werden.
2. Im Kerngebiet sind Wohnungen nach § 7 Absatz 2 Num-  
mern 6 und 7 der Baunutzungsverordnung, Einkaufszen-  
tren und großflächige Handels- und Einzelhandelsbe-  
triebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung,  
Vergnügungsstätten und Tankstellen im Zusammenhang  
mit Parkhäusern und Großgaragen unzulässig. Ausnah-  
men für Wohnungen nach § 7 Absatz 3 der Baunutzungs-  
verordnung sind auf dem mit „(A)“ gekennzeichneten  
Kerngebiet zulässig.
3. In den Baugebieten, mit Ausnahme des mit „(B)“ gekenn-  
zeichneten Kerngebiets sind Stellplätze nur in Tiefgaragen  
zulässig. Oberirdische Stellplätze für Besucher können  
ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie mit Bäumen  
und Sträuchern abgepflanz und die Freiraumgestaltung  
und die Wohnruhe nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren  
Grundstücksflächen zulässig.
5. Für die Erschließung des Allgemeinen Wohngebiets kön-  
nen noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich  
werden. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beab-  
sichtigten Bebauung. Sie werden gemäß § 125 Absatz 2 des  
Baugesetzbuchs hergestellt.
6. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien  
und Hansestadt zu verlangen, dass die bezeichnete private

Wegefläche dem allgemeinen Fußgänger- und Fahrradverkehr zur Verfügung gestellt wird. Geringfügige Abweichungen vom festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.

7. Durch Anordnung der Baukörper beziehungsweise durch geeignete Grundrissgestaltung sind die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn- und Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Die gewerblichen Aufenthaltsräume im Kerngebiet sind durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
  8. Für die Beheizung und Bereitstellung des Warmwassers sind neu zu errichtende Gebäude an ein Wärmenetz anzuschließen, das überwiegend mit erneuerbaren Energien versorgt wird. Beim Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung oder Abwärmenutzung, die nicht mit erneuerbaren Energien erzeugt wird, sind mindestens 30 vom Hundert (v.H.) des Jahreswarmwasserbedarfs auf der Basis erneuerbarer Energien zu decken.
- Von dem in Absatz 1 festgesetzten Anschluss- und Benutzungsgebot kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der berechnete Jahres-Heizwärmebedarf der Gebäude nach der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBI. I S. 1519) den Wert von 15 kWh/m<sup>2</sup> Nutzfläche nicht übersteigt.
- Vom Anschluss- und Benutzungsgebot nach Absatz 1 kann auf Antrag befreit werden, soweit die Erfüllung der Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unbilligen Härte führen würden. Die Befreiung soll zeitlich befristet werden.
9. In den Baugebieten sind mindestens 20 v.H. der Grundstücksflächen mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.
  10. Nicht überbaute Flächen von Tiefgaragen sind, mit Ausnahme funktional erforderlicher befestigter Flächen (zum Beispiel Terrassen) mit einem mindestens 50 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Soweit Anpflanzungen nach Nummer 9 vorgenommen werden, muss der Substrataufbau mindestens 60 cm betragen.
  11. Bei Gebäuden mit bis zu fünf Vollgeschossen sind mindestens 80 v.H. der Dachflächen als Flachdach oder flach geneigtes Dach auszubilden sowie mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.
  12. Für die festgesetzten Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
  13. Für festgesetzte Anpflanzungen sind standortgerechte einheimische Gehölze zu verwenden. Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> vorzusehen.
  14. Für Ausgleichsmaßnahmen wird den in der Planzeichnung entsprechend umgrenzten Flächen das Grundstück Langenhorner Chaussee neben Nr. 359, Flurstück 10811 der Gemarkung Langenhorn zugeordnet, die Ausgleichsfläche wird zu 67 v.H. den Straßenverkehrsflächen sowie zu 33 v.H. den Bauflächen zugeordnet.
  15. In dem mit „(D)“ bezeichneten Allgemeinen Wohngebiet ist eine Wohnnutzung erst dann zulässig, wenn die lärmabschirmende fünf- bis fünfzehngeschossige Kerngebietenutzung an der Oberaltenallee und an der Planstraße 1 errichtet worden ist oder zumindest zeitgleich mit der Wohnnutzung errichtet wird.
  16. Die Anbringung von Fledermauskästen in der Parkanlage Biedermannplatz und in der Freifläche zwischen Averhoffstraße und Heinrich-Hertz-Straße wird allen Neubauflächen zugeordnet.

### § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 20. November 2009.

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**